

**Art. 1**  
Name, Rechtsform und Zeichen

1.1 Unter dem Namen "Lazarus Gemeinschaft Liechtenstein" besteht ein Verein im Sinne von Art. 246 ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts.

1.2 Das Zeichen der Gemeinschaft ist das grüne achtspitziige (Malteser-Kreuz) auf weissem Grund.

**Art. 2**

2.1 Die Gemeinschaft hat ihren Sitz in Vaduz.

**Art. 3**

3.1 Als Aufgabe verfolgt die Lazarus Gemeinschaft Liechtenstein ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Nachfolge Christi und im Geiste der alten Lazarus-Ritter.

**3.2**

Ihre Ziele sind, z.B.:  
a) Persönliche Betreuung und finanzielle Unterstützung von unheilbar Kranken, besonders solcher, die an Krebs oder an Aids, der Lepra unserer Zeit, leiden.

b) Persönliche Betreuung von Sterbenden, damit sie ihren Tod annehmen und in positivem Sinn vollbringen können.

c) Persönliche Betreuung von verlassenen und alten Menschen, damit sie ihr Dasein als neue Aufgabe erkennen.

d) Mithilfe bei Pflege und Betreuung sowie Unterstützung von caritativen Bestrebungen und Gemeinschaften.

e) Betrieb eines Sorgenateliers für Kinder und Jugendliche im Fürstentum Liechtenstein.

**Art. 4**  
Vereinsvermögen

4.1 Die für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigten Mittel erhält der Verein

a) durch Mitgliederbeiträge,

b) durch freiwillige Spenden und Zuwendungen von Gönnern,

c) durch finanzielle Unterstützung von Seiten des Lazarus Ordens

**Art. 5**

5.1 Die Lazarus Gemeinschaft Liechtenstein ist selbstlos tätig. Die administrativen Kosten werden so tief wie möglich gehalten; die Mitgliederbeiträge und Spenden sollen möglichst voll der Hilfeleistung dienen.

**Art. 6**

6.1 Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem Vermögen.

**Art. 7**  
Mitgliedschaft

Der Lazarus Gemeinschaft Liechtenstein können natürliche und juristische Personen als Mitglieder betreten.

Aktivmitglieder sind jene Vereinsmitglieder, die ordnungsgemäss aufgenommen wurden und sich aktiv an den Aufgaben und Zielen der Gemeinschaft beteiligen. Aktivmitglieder, die beim Sorgenatelier für Kinder und Jugendliche in Liechtenstein Laienberatungsdienst leisten, sind vom Mitgliederbeitrag entbunden.

Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche die jährliche Mitgliederbeiträge bezahlen.

Gönnern sind natürliche oder juristische Personen, die dem Verein jährlich wiederkehrende oder einmalige finanzielle Unterstützung gewähren.

Ueber die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

7.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt auf Ende des Geschäftsjahres, bei Nichtzahlung des Mitglieds- und/oder Passivmitgliedbeitrages, bzw bei Nichterfüllung des Aktivdienstes oder durch den Vorstand bei Verstoß gegen die vorliegenden Statuten. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Berufung gegen den Beschluss kann bei einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden, die innerhalb von sechs Wochen einzuberufen ist.

9.7 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in oder seines/r Stellvertreters/ern.

9.8 Für Statutenänderungen und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder.

9.9 Der Vollversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Aenderung der Statuten
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## Art. 8 Organe

- 8.1 Vollversammlung
- 8.2 Mitgliederversammlung
- 8.3 Vorstand
- 8.4 Kontrollstelle

## Art. 9 Vollversammlung

9.1 Die Vollversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie tritt jährlich zusammen und wird vom Vorstand einberufen.

9.2 Der Vollversammlung gehören alle Mitglieder der Lazarus Gemeinschaft Liechtenstein an. Passiv- bzw. Gönnermitglieder werden dazu eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.

9.3 Die Vollversammlung muss schriftlich mit Angabe der Traktanden unter Wahrung einer Frist von vier Wochen einberufen werden.

9.4 Damit ein zusätzlicher Antrag auf die Tagesordnung gesetzt werden kann, muss er mindestens 7 Tage vor der Versammlung zu Händen des Vorstandes schriftlich eingereicht werden.

9.5 Auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels aller Aktivmitglieder, kann eine ausserordentliche Vollversammlung einberufen werden.

9.6 **Beschlussfähigkeit:**  
Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemässer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9.10 **Protokollierung:**  
Ueber die Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzustellen ist.

## Art. 10 Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Aktivmitgliedern und trifft sich in regelmässigen Abständen. Sie setzt sich ein für den unter Art. 3 genannten Zweck.

## Art. 11 Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus drei oder mehreren Aktivmitgliedern:

- a) dem Präsidenten, bzw. der Präsidentin
- b) dem Aktuar(in)
- c) dem Kassier(in)
- d) Beisitzer(innen)

Der Präsident und ein Vorstandsmitglied vertreten den Verein. Zum Präsidenten kann nur gewählt werden, wer gleichzeitig Ritter oder Dame des "Militärischen und Hospitalischen Ordens des heiligen Lazarus von Jerusalem" ist.

11.2 Dem Vorstand obliegen:

- a) Führung der Lazarus Gemeinschaft Liechtenstein im Geiste ihrer Statuten
- b) Planung, Anordnung und Durchführung der in den Statuten genannten Aufgaben und Ziele
- c) Geschäftsführung
- d) Rechnungsführung und Aufstellung eines Jahres- und Finanzberichtes

11.3

**Amtsdauer:**  
Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

## Art. 12 Kontrollstelle

12.1 Die Jahresrechnung ist einer von der Vollversammlung zu be-stellenden Kontrollstelle zur Ueberprüfung vorzulegen.

## Art. 13 Statutenänderung und Auflösung

13.1 Ueber Statutenänderungen und Auflösung der Lazarus Gemein-schaft Liechtenstein entscheidet die Vollversammlung. Ent-sprechende Anträge können vom Vorstand oder einem Mitglied gestellt werden. Die Anträge müssen dem Vorstand schriftlich ein-gereicht werden und sind in die Traktandenliste aufzunehmen.

13.2 Bei Auflösung der Lazarus Gemeinschaft Liechtenstein oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen gemein-nützigen Zwecken zu, die in der auflösenden Mitgliederversamm-lung bestimmt werden.

Vaduz, 2. Mai 1998

Die Präsidentin

Bruni Gäntner

Der Aktuar

Giancarlo A. Abbondio

Vorstandsmitglied

Markus M. Hasler